

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertageseinrichtungen

auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 13.09.2019

Die Richtlinie wurde am 09.06.2021 beschlossen.

### A) Zuschüsse zu den Personalkosten (§§ 25ff. KiTaG)

Die ungedeckten Personalkosten werden nach Abzug der erhobenen Elternbeiträge (gem. § 26 Abs. 2 KiTaG), der Landeszuweisungen (gem. § 25 Abs. 2 KiTaG), des Sitzgemeindeanteils (gem. § 27 Abs. 3 KiTaG) und des jeweiligen Trägeranteils (gem. § 5 Abs. 2 KiTaG) durch das Jugendamt ausgeglichen (gem. § 27 KiTaG).

Zuschussfähig sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 KiTaG:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf Grundlage des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen.
- Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung.
- Fortbildungskosten des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst sowie die Fachberatungskosten der Tageseinrichtung. Die **nachgewiesenen** Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zu einer Höhe von 1,0 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft erfolgt die Fachberatung der Tageseinrichtungen durch kreiseigenes Personal, daher werden 0,5 v. H. als Fachberatungskosten berücksichtigt und bis zu 0,5 v.H. können für tatsächlich angefallene Fortbildungskosten geltend gemacht werden. Sofern die Aufgabe der Fachberatung der Tageseinrichtung größtenteils nicht durch kreiseigenes Personal erfolgt, können bis zu 0,75 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten als Fachberatungs- und Fortbildungskosten des Trägers berücksichtigt werden. 0,25 v.H. werden als Fachberatungskosten des kreiseigenen Personals berücksichtigt.
- Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden, ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend, Regelungen des TVöD zugrunde gelegt.
- Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen für pädagogisches Fachpersonal nach § 21 Abs. 6 KiTaG und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 KiTaG.

Die jeweilige aktuelle Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes findet ebenfalls Anwendung.

Die endgültige Festsetzung der Höhe der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung durch das Jugendamt.

Die Schlussverwendungsnachweise sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

## **B) Zuschüsse zu den Baukosten (§ 27 Abs. 2 KiTaG)**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

### **Voraussetzungen für die Förderung**

Der Kreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von den im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung zusätzlicher Plätze verbunden ist. Das gleiche gilt auch für den Ankauf oder Teilkauf eines geeigneten Gebäudes. Förderfähig können bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstückes zukommt.

#### **1. Schaffung neuer Plätze**

##### **Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendungen des Kreises erfolgen nach den folgenden Pauschalen:

Schaffung von Plätzen im Alter von 0-6 Jahren	6.000 EUR je zusätzlicher Platz
Schaffung von Betreuungsplätzen für Schulkinder im Alter von 6-14 Jahren	3.000 EUR je zusätzlicher Platz

Maximal können durch die Zuwendungen des Landes und des Kreises 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten finanziert werden. Der Träger der Einrichtung hat eine Eigenbeteiligung von mind. 10 v. H. zu tragen.

Für die Gewährung eines Kreiszuschusses bei Schaffung von Betreuungsplätzen für Schulkinder ist es notwendig, dass eine schriftliche Begründung vorgelegt wird, weshalb die Schaffung eines Betreuungsangebotes seitens des Schulträgers nicht erfolgen kann.

Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn im gleichen Jahr zumindest der vorzeitige Baubeginn durch das Land / Ministerium genehmigt ist.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für laufende Maßnahmen zur Bauunterhaltung und Renovierung. Weiterhin sind provisorische Maßnahmen, wodurch Räume behelfsmäßig oder für eine Übergangszeit geschaffen werden, nicht zuwendungsfähig.

Die Anträge zu den Investitionsmaßnahmen sind jährlich bis zum 31. Januar oder 31. Juli vollständig und fristgerecht bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Kreisjugendamt- einzureichen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 sind dem Förderantrag vom Antragsteller die unter Punkt 2.2.3 aufgelisteten Angaben beizufügen.

Für die Durchführung der baufachlichen Prüfung durch das Kreisbauamt sind dem Antrag folgende Bauunterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht des Planers gemäß Ziff. 5.2 ZBau; der Erläuterungsbericht soll darüber hinaus Aussagen zur gewählten Beschaffungsvariante im Sinne der Wirtschaftlichkeit beinhalten;
- Entwurfsunterlagen, bestehend aus der baufachlichen Bewertung des Grundstücks und der vorhandenen baulichen Anlagen, Lageplan (gemäß Ziff. 5.1 ZBau i.V.m. § 2 BauuntPrüfVO), Bauzeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100 (gemäß Ziff. 5.1 ZBau i.V.m. § 3 BauuntPrüfVO);
- ggf. bauaufsichtliche bzw. sonstige Genehmigungen oder Vorbescheide (z.B. Denkmalschutz), Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau oder Anbau, 3. Ebene bei Bestandssanierung. In den Kostenberechnungen sind Kosten für Sanierung und/oder Ersatzbau prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuzeigen, da nach Ziff. 1.2.2 VV-I-Kosten Kosten für Sanierung und/oder Ersatzbau nicht förderfähig sind. Im Lageplan und den Bauzeichnungen sind bei Bestandssanierung alle neuen, abzubrechenden oder zu ändernden baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen;
- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277;
- Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau;
- ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten;
- Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF;
- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der VV-I-Kosten:
  - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro qm Grundfläche;
  - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz;
  - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche;

- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz;
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche.

Die baufachliche Prüfung der Bauunterlagen erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.

## **2. Zuschüsse zur Umsetzung des Rechtsanspruches für eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden**

Der Landkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für Maßnahmen, die eine durchgängige Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ermöglichen. Darunter fallen nur Maßnahmen, die dem Zwecke der Verbesserung der Verpflegungssituation oder der Umsetzung der Hygienekonzepte dienen.

Vorrangig sind Landes- und/oder Bundesmittel für die geplante Maßnahme zu beantragen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Der Landkreis beteiligt sich **einmalig** in Höhe von 50 v. H. an den festgestellten zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch mit 40.000 EUR pro Maßnahme und pro Einrichtung. Je Einrichtung kann lediglich ein Antrag berücksichtigt werden. Ein Zuschuss kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die ab dem 01.01.2021 begonnen wurden und bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind dagegen laufende Kosten zum Erhalt, Unterhaltung und zur Instandsetzung (z.B. Ersatz von Fenstern oder Türen, Dachreparaturen), die nicht die durchgängige Betreuung ermöglichen.

Die Maßnahmen sind der Kreisverwaltung bis zum 30.06. unter Angabe der geplanten Gesamtkosten unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.